

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit – Soziale Dienste an Schulen der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 24. Januar 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBI. S 245, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBI S. 256)) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) vom 3. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

¹Ziel des Studiengangs Soziale Arbeit – Soziale Dienste an Schulen ist die Befähigung zum selbstständigen beruflichen Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und breit angelegter Methoden. ²Das Studium soll wissenschaftlich fundiertes Wissen und berufsbezogene Handlungskompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. ³Leitlinie der gesamten Ausbildung ist die Orientierung an den Menschen. ⁴Neben Fachwissen erwerben die Studierenden auch soziale und methodische Kompetenzen zur Förderung der Persönlichkeitsbildung, zur Projektplanung und -abwicklung, zur Präsentation und Evaluation.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzung

(1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 (GVBI S. 767) in der jeweiligen Fassung verfügen.

(2) ¹Studienbewerber oder Bewerberinnen, die keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder die Ausbildungsrichtung nach Abschluss der Beruflichen Oberschule wechseln, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen. ²In begründeten Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn bis spätestens zum Eintritt in das Praktische Studiensemester (Antritt Modul Nr. 1.48) gemäß § 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung abgeleistet und anerkannt wird.

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Es gliedert sich in drei Abschnitte. ³Der erste Abschnitt umfasst die ersten drei theoretischen Semester, der zweite Abschnitt das vierte Semester (praktisches Studiensemester), den dritten Studienabschnitt bilden das fünfte, sechste und siebte Semester.
- (2) Die Gewährung eines Teilzeitstudiums ist im Rahmen der Vorgaben der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) möglich.
- (3) ¹Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. ²Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. ³Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO).

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester findet im zweiten Studienabschnitt statt. ²Es beinhaltet ein Praktikum in einer sozialen Einrichtung oder in einem sozialen Dienst, das mindestens 22 Wochen (Vollzeit) umfasst, sowie die Lehrveranstaltung gemäß der Modulbeschreibung für Modul Nr. 1.18 in der Anlage. ³Die Einrichtungen und sozialen Dienste, in denen das praktische Studiensemester abgeleistet wird, müssen einen Bezug zum Lern- und Lebensraum Schule aufweisen. ⁴Begründete Ausnahmen sind möglich. ⁵Hierüber befindet im Einzelfall der oder die Beauftragte für das praktische Studiensemester.
- (2) ¹Die Ableistung des berufsqualifizierenden Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. ²Das Praktikum wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule ergänzt.

§ 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte (Credits) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte (Credits) sind in der

Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je (Teil-)Modul und Studiensemester,
 - b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 - c) die Studienziele und Studieninhalte aller Module,
 - d) die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 - e) die Ziele und Inhalte des Praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 - f) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - g) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
 - h) die Anerkennung von allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (AW-Module) und Modulen aus dem Katalog der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb).
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Wahlpflichtmodule können auch in englischer Sprache unterrichtet werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters sind die Prüfungen in den Modulen Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen (Nr. 1.01 gemäß Anlage), Geschichtliche und philosophische Grundlagen der Sozialen Arbeit (Nr. 1.03), Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Nr. 1.09) und Theorie-Praxis-Transfer-Modul (Nr. 1.12) (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) zu erbringen. ²Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 60 Credits erzielt hat.
- (3) Die Zulassung zum Praktikum (Modul Nr. 1.18 gemäß Anlage) setzt voraus, dass die Grundlagenund Orientierungsprüfung bestanden ist.
- (4) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer das Teilmodul 1 des Praktischen Studiensemesters (Modul Nr. 1.48 gemäß Anlage) abgelegt und insgesamt mindestens 87 Credits erworben hat.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung eines Leistungsnachweises wird der vorherige Besuch der Studienfachberatung gefordert.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weiteren hauptamtlichen Mitgliedern der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Studiengang Soziale Arbeit Soziale Dienste an Schulen ist in der Prüfungskommission für alle Bachelorstudiengänge der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften mit mindestens einer hauptberuflichen Lehrperson vertreten, die im Studiengang lehrt.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im fünften Studiensemester unter der Voraussetzung, dass das Praktikum (Modul Nr. 1.18) erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin ausgegeben und betreut. ²Der oder die prüfende Person muss Lehraufgaben als Hauptamtliche oder Hauptamt-

licher im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit wahrnehmen und wird von der Prüfungskommission bestellt.

- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf bis zu fünf Monate umfassen, wenn die Bachelorarbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn eines Fachsemesters ausgegeben wird, in dem neben der Bachelorarbeit noch mindestens eine Prüfungsleistung erstmalig abzulegen ist. ³Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. ⁴Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) entsprechend Anwendung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" abgeschlossen und damit mindestens 210 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg erstellt. ²Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts", Kurzform "B. A." verliehen.
- (3) ¹Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) ausgestellt. ²In der Urkunde wird vermerkt, dass der Absolvent oder die Absolventin berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Sozialpädagoge" oder "Sozialpädagogin" sowie "Sozialarbeiter" oder "Sozialarbeiterin" zu führen.

§ 14 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2010 beginnen oder begonnen haben.
- (2) ¹Diese Ordnung ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an Schulen vom 27. Oktober 2008. ²Module, die in der Anlage zu dieser Satzung gegenüber der dadurch ersetzten Studien- und Prüfungsordnung geändert wurden, werden ohne Antrag auf die geänderten Module angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 18. November 2010, des Einvernehmens der Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom Nr. XI/3-H3441.RE/8/9 vom 21. August 2008 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 24.01.2011

Prof. Dr. Josef Eckstein Präsident

Diese Satzung wurde am 24.01.2011 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.01.2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24.01.2011.

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit – Soziale Dienste an Schulen

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
				Art der		Prüfungen			
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Lehrver- anstaltung	Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen	Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
Studienbei	reich 1 Wissenschaftliche Fundierung der Sozi	alen Arb	eit (Makror	modul)					
1.01**)	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen (Social Scientific Working Methods)	3	3	S, SU		1)	keine		1
1.01.1	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen	(2)	(2)	SU, S		1)			(3/4)
1.01.2a	Option 1	(1)	(1)	Ü		1)		Eine LV ist zu wählen!	
1.01.2b	Option 2	(1)	(1)	Ü		1)			(1/4)
1.01.2c	Option 3	(1)	(1)	Ü		1)			
1.02	Forschung und Entwicklung (Research and Development)	4	9	S, PrS		1)	keine		1
1.02.a	Forschung und Entwicklung quantitativ Forschung und Entwicklung qualitativ	(2)	(4,5)			1)		Zwei LV sind	0 (1 (0)
1.02.b	Forschungsdesign	(2)	(4,5)			1)		zu wählen!	2 x (1/2)
1.02.c	Option 3	(2)	(4,5)			1)			
1.03**)	Geschichtliche und philosophische Grundlagen der Sozialen Arbeit (Historical and Theoretical Background of Social Work)	4	6	S, SU	schrPr, 90-150		keine		1
1.03.1	Philosophische Grundlagen der Sozialen Arbeit	(2)							
1.03.2	Geschichtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	(2)							

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
				A . I		Prüfungen			
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrver- anstaltung	Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen	Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
Studienbe	reich 2 Bezugswissenschaften der Sozialen Arb	eit (Mak	romodul)						
1.04	Gesundheitswissenschaftliche und sozialmedizinische Grundlagen (Basic Principles of Public Health)	2	3			1)	keine		1
1.04.1	Einführung in die Sozialmedizin	(2)	(3)	S, PrS		1)			(1)
1.06	Psychologische Grundlagen (Basics of Psychology)	4	6	S, SU, PrS		1)	keine		1
1.06.a	Psychologische Grundlagen 1	(2)	(3)			1)		Zwei LV sind	
1.06.b	Psychologische Grundlagen 2	(2)	(3)			1)		zu wählen!	2 x (1/2)
1.06.c	Psychologische Grundlagen 3	(2)	(3)			1)		zo warnen:	
1.07**)	Rechtliche Grundlagen (Legal Background)	6	6			1)	keine		1
1.07.1	Bürgerliches Recht/Strafrecht	(2)	(2)	SU, S				Beide Teilpr.	
1.07.2	Verwaltungsrecht/Jugendhilferecht	(2)	(3)	SU, S	schrPr (90-150)	LN 1)		sind zu	2 x (1/2)
1.07.3	Familienrecht	(2)	(3)	SU, S				erbringen	
1.09**)	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Background of Educational Sciences)	4	6	S, SU, PrS	schrPr, 90-150		keine		1
1.10**)	Gesellschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen (Social and Social Scientific Background)	3	6	SU, S, PrS		1)	keine		1
1.40	Sozialleistungs-, Bildungs- und Erziehungsrecht (Social Benefit, Educational and Training Law)	2	3	S	schrPr (90-150)	LN 1)	keine	Beide Teilpr. sind zu erbringen! Notengewicht der Teile: 1/2	1
1.41	Neuro Diversity, Behinderungen und Förderschwerpunkte im Kindes- und Jugendalter (Neuro Diversity, Disability and Focus of Provision for Children and Adolescents)	2	3	S, PrS		1)	keine		1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
				A 1 1.		Prüfungen			
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrver- anstaltung	Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen	Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
1.41.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu	
1.41.b	Option 2	(2)	(3)			1)		wählen!	(1)
1.41.c	Option 3	(2)	(3)			1)			
Studienber	reich 3 Professionelles Handeln in der Sozialen	Arbeit (Makromod	luk)					
1.11**)	Methodische Grundlagen der Sozialen Arbeit (Methodical Principles of Social Work)	6	6	S		1)	keine		1
1.11.a	Option 1	(2)	(2)			1)			
1.11.b	Option 2	(2)	(2)			1)		Drei LV sind	2 /1 /2\
1.11.c	Option 3	(2)	(2)			1)		zu wählen!	3 x (1/3)
1.11.d	Option 4	(2)	(2)			1)			
1.12**)	Theorie-Praxis-Transfermodul (Theory-Practice Transfer Module)	4	6	PrS		1)	keine		1
1.14	Organisationslehre (Theory of Organisations)	3	6	S, PrS		1)	keine		1
1.46**)	Handlungsfelder (Fields of Work)	6	6	S, Pr		1)	keine		1
1.46.1	Studienbegleitendes Praktikum und Begleitveranstaltung	(2)	(2)			LN m. E.			(1/3)
1.46.2	Soziale Dienste an Schulen	(2)	(2)			1)			(1/3)
1.46.3a	Option 1	(2)	(2)			1)		Eine LV ist zu	(1/3)
1.46.3b	Option 2	(2)	(2)			1)		wählen!	(1/3)
Studienbere	eich 4 Kultur und Medien (Makromodul)								
1.42**)	Medienpädagogik (Media Education)	4	3	S, Pr, PrS			keine		1
1.42.1	Medienerziehung Medienwirkung im Kindes- und Jugendalter	(2)	(2)			1)			(1/2)
1.42.2a	Option 1	(2)	(1)			1)		Eine LV ist zu	(1/2)
1.42.2b	Option 2	(2)	(1)			1)		wählen!	(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)			Art der		Prüfungen			
Modul Nr.		SWS*)	Credits*)	Lehrver- anstaltung	Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen	Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
Studienbe	reich 5 Vertiefungsbereiche (Makromodul)								
1.44**)	Jugendhilfe und Schule (Youth Care and School)	2	6	S, Pr, PrS		1)	keine		1
1.44.a	Option 1	(2)	(6)			1)			
1.44.b	Option 2	(2)	(6)			1)		Eine LV ist zu wählen!	
1.44.c	Option 3	(2)	(6)			1)			(1)
1.47**)	Jugendsozialarbeit an Schulen (Social Work with Adolescents in Schools)	4	6	S, Pr, PrS		1)	keine		2
	Summen für 1. Studienabschnitt:	63	90						18

^{*)} Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.
**) Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 RaPO

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
				A.4.4	Prüfungen				
Modul Nr.	<u> </u>	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrver- anstaltung	Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen	Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
Studienber	reich 8 Lernort Praxis (Makromodul)								
1.48	Praxismodul (Internship)		30			LN m. E.	60 CP + Orientierungs- prüfung		-
1.48.1	Praktikum (22 Wochen)		(27)	Pr		Bestätigung			
1.48.2a 1.48.2b	Praxisseminar (studiengangsspezifisch) Begleitveranstaltung (und Kolloquium)	(3)	(3)	S		LN m. E.			
1.48.2c	Begleitveranstaltung Auslandspraktikum (Kolloquium)	(3)	(3)	S		LN m. E.		wenn Praktikum im Ausland)	
	Summen für 2. Studienabschnitt:		30						

^{*)} Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt (Zulassungsvoraussetzung: mind. 87 CP)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
				Art der		Prüfungen			Noten- gewicht*)
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Lehrver- anstaltung	Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen	Ergänzende Regelungen	
Studienbe	reich 2 Bezugswissenschaften der sozialen Arbe	eit (Makı	romodul)						
2.01	Ökonomische und sozialpolitische Grundlagen (Economic and Social Political Background)	6	9	S, PrS		1)	keine		1
2.01.a	Option 1	(2)	(3)			1)			
2.01.b	Option 2	(2)	(3)			1)		Drei LV sind	0 (1 (0)
2.01.c	Option 3	(2)	(3)			1)		zu wählen!	3 x (1/3)
2.01.d	Option 4	(2)	(3)			1)		-	
2.02	Gesellschaftswissenschaftliche Vertiefung (Social Scientific Accentuations)	2	3	S, PrS		1)	keine		1
2.02.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1)
2.02.b	Option 2	(2)	(3)			1)			
2.03	Erziehung/Bildung: Anwendung und Vertiefung (Education/Training: Application and Accentuations)	2	3	S, Ü, PrS		1)	keine		1
2.03.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu	/1\
2.03.b	Option 2	(2)	(3)			1)		wählen!	(1)
2.04	Psychologie: Anwendung und Vertiefung (Psychology: Application and Accentuations)	2	3	S, PrS		1)	keine		1
2.04.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu	/1\
2.04.b	Option 2	(2)	(3)			1)		wählen!	(1)
2.05	Gesundheitswissenschaftliche und sozialmedizinische Vertiefung (Health Scientific and Social Medical Accentuation)	2	3	S, PrS		1)	keine		1
2.05.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu	(2)
2.05.b	Option 2	(2)	(3)			1)		wählen!	(1)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
				A . I		Prüfungen			
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrver- anstaltung	Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen	Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
2.06	Diversity (Diversity)	2	3	S, PrS		1)	keine		1
2.06.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu	/1\
2.06.b	Option 2	(2)	(3)			1)		wählen!	(1)
Studienbe	reich 3 Professionelles Handeln in der Sozial	en Arbeit	(Makromod	dul)					
2.07	Professionelles Handeln (Professional Work)	4	6	S, PrS		1)	keine		1
2.07.1	Theorien der Sozialen Arbeit	(2)	(3)			1)			(1/2)
2.07.2a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu	(1/2)
2.07.2b	Option 2	(2)	(3)			1)		wählen!	(1/2)
2.08	Sozialmanagement und Soziale Arbeit (Social Management and Social Work)	4	6	S, PrS		1)	keine		1
2.08.1	Sozialmanagement I	(2)	(3)			1)			(1/2)
2.08.2a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu	(1/2)
2.08.2b	Option 2	(2)	(3)			1)		wählen!	(1/2)
Studienbe	reich 4 Kultur und Medien (Makromodul)								
2.42	Kulturpädagogik (Cultural Education)	4	6	S, Pr, PrS		1)	keine		1
2.42.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Zwei LV sind	
2.42.b	Option 2	(2)	(3)			1)		zu wählen!	2 x (1/2)
2.42.c	Option 3	(2)	(3)			1)		Zu wanten!	
2.45	Interkulturelles Verstehen (Intercultural Understanding)	4	6	S, Pr, PrS		1)	keine		1
2.45.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Zwei LV sind	
2.45.b	Option 2	(2)	(3)			1)			2 x (1/2)
2.45.c	Option 3	(2)	(3)			1)		zu wannen!	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
				A . I		Prüfungen			
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrver- anstaltung	Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen	Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
Studienbe	reich 5 Vertiefungsbereiche (Makromodul)								
2.43	Verfahren und Methoden im Rahmen der schul- und schülerbezogenen Sozialen Arbeit (Approaches and Methods in the Context of School and Pupil-centred Social Work)	8	12	S, Pr, PrS		1)	keine		2
2.43.a	Option 1	(2)	(3)			1)			
2.43.b	Option 2	(2)	(3)			1)		Vier LV sind zu wählen!	4 x (1/4)
2.43.c	Option 3	(2)	(3)			1)			
2.43.d	Option 4	(2)	(3)			1)			
2.43.e	Option 5	(2)	(3)			1)			
2.44	Sozialpädagogische Interventionen im Kontext Schule (Social Pedagogic Intervention in the School Context)	6	15	S, Pr, PrS		1)	keine		2
2.44.1	Kasuistik	(2)	(5)			1)			(1/3)
2.44.2a	Option 1	(2)	(5)			1)		7	, ,
2.44.2b	Option 2	(2)	(5)			1)		Zwei LV sind zu wählen!	2 x (1/3)
2.44.2c	Option 3	(2)	(5)			1)		zu wanien!	
Studienbe	reich 6 Bachelorarbeit (Makromodul)								
2.12	Wissenschaftliche Abschlussarbeit (Bachelor's Thesis)	1	15	s, ü			Dritter Studienabschnit		3
2.12.1	Schriftliche Ausarbeitung		(12)			BA			(1)
2.12.2	Bachelorbegleitseminar	(1)	(3)			Referat u. bestätigte Teilnahme LN m. E.			
	Summen für 3. Studienabschnitt:	47	90						17

^{*)} Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

Bachelorarbeit

Projektarbeit Übung Exkursion

Seminaristischer Unterricht

BA SU

ProA Ü Ex

Abkürzungen

Kl	Klausur	schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	mdlP	Mündliche Prüfung
LN	Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg	Pr	Praktikum
S	Seminar	m. E	Bewertung mit/ohne Erfolg
PrS	Projektseminar		Pflichtlehrveranstaltung